

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Vorbemerkung

In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft organisieren sich bundesweit Beschäftigte in Kitas, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit, Lehrkräfte aller Schulformen sowie Menschen aus der Weiterbildung und den Bereichen Hochschule und Forschung. Die GEW ist somit die Bildungsgewerkschaft im DGB und organisiert Kolleg*innen aus der gesamten Bildungskette.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – 1.KJHSRG“ Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bewertung

Die GEW begrüßt den nun vorliegenden Referentenentwurf. Wir betrachten diese Zusammenführung des SGB VIII und des SGB IX als bedeutsamen Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Die Kinder- und Jugendhilfe erfährt dadurch einen neuen Stellenwert und wird damit künftig für alle Kinder und Jugendliche zuständig sein, egal ob mit oder ohne Behinderung. Die inklusive Hilfe wird zu einem Kernstück des neuen SGB VIII.

Jedoch sehen wir im Besonderen die Fachkräftesituation, die allgemeine Finanzierung, das Zusammenwachsen zweier Systeme sowie die Barrierefreiheit als sehr herausfordernd und bewerten es kritisch.

Insbesondere für Eltern bedeutet diese Reform weniger Bürokratie und mehr Sicherheit. Künftig können neben der Unterstützung und Begleitung der Kinder und Jugendliche auch die Belastungen der Eltern und Bedürfnisse von Geschwisterkindern mit in den Blick genommen werden. Die Umstellung von einem Zuständigkeitschaos zwischen Jugendamt und Sozialamt hin zu einem inklusiven System entlastet Familien psychisch und organisatorisch. Mit dieser Zusammenführung gibt es nur noch einen Ansprechpartner. Das Jugendamt wird zuständig für alle Belange.

So war die Implementierung der Verfahrenslotsen ein wichtiger Beitrag, um Eltern auf ihrem Weg durch Antragsverfahren, Fristen und zustehenden Leistungen zu unterstützen und zu begleiten.

Durch die Zusammenführung wird Inklusion zum Standard der Kinder- und Jugendhilfe. Jedes Kind in seiner individuellen Lebenssituation zu unterstützen, wird zu ganz normaler Aufgabe des Jugendamtes. Im positiven Sinne wird Behinderung als Teil unserer gesellschaftlichen Vielfalt begriffen, der nun selbstverständlich innerhalb des allgemeinen Unterstützungssystems für Familien mitgedacht wird. Es gilt nicht mehr zu klären wer zuständig ist, sondern wie das Kind am besten begleitet und unterstützt werden kann.

Die allgemeine **Fachkräftesituation** ist seit vielen Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe sehr angespannt. Aus Sicht der GEW kann diese Reform nur gelingen, wenn in den Jugendämtern hochqualifiziertes Personal tätig ist, das sowohl die klassische Jugendhilfe (SGB VIII) als auch die spezifische Eingliederungshilfe (SGB IX) beherrscht. Auch kritisieren wir seit Jahren, dass die Belastungen und die Fallzahlen für jede einzelne Mitarbeiterin in einem Jugendamt bereits heute viel zu hoch sind. Schon heute fehlt vielfach Personal. Auch mangelt es bereits an den neu geschaffenen Stellen der Verfahrenslotsen, um Eltern auf ihren Wegen durch Antragsverfahren bis hin zur Erstellung von komplexen Hilfepläne zu begleiten.

Als GEW befürchten wir, dass unter diesen Gegebenheiten diese wichtige Reform auf dem Papier stecken bleibt.

Es ist allgemein bekannt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bereits heute ein stark wachsender Ausgabeposten in den kommunalen Haushalten ist. Ohne eine auskömmliche

Finanzierungsgrundlage durch Bund und Länder fürchten die Kommunen zurecht, dass sie den neuen Aufgaben in gerecht werden könnten. Als GEW fordern wir, dass sich der Bund an den Kosten diese Gesetzesvorhaben beteiligen muss.

Als GEW sehen wir besondere Herausforderungen im **Zusammenwachsen der unterschiedlichen Systeme** der Jugend- und Eingliederungshilfe, denn bislang unterliegen sie komplex unterschiedlichen Ansätzen. So richtet die Jugendhilfe ihren Fokus auf Erziehung, Pädagogik sowie das gesamte Familiensystem und die Eingliederungshilfe ihren auf individuelle Teilhabe, medizinische Aspekte und messbare Leistungen. Dieses unterschiedliche systemische Verständnis gilt es künftig zusammen zu führen. Das erfordert kluges Leitungshandeln sowie auch ein umfassendes Umdecken der Beschäftigten. Es sind künftig unterschiedliche Arbeitsweisen inklusiver unterschiedlicher Fachsprache zu verknüpfen und zu vereinheitlichen. Dieser Prozess ist kein Selbstläufer, sondern muss geplant, begleitet und unterstützt werden.

Dazu gehört auch der Aufbau und das Verknüpfen zweier Ämter mit unterschiedlichen IT- Systemen und den dazu gehörenden Verfahrensabläufen. Auch dafür sind erhebliche Ressourcen und Zeitkontingente erforderlich, um bis zum Stichtag 1. Januar 2028 eine funktionsfähige Infrastruktur bereitzuhalten. Als GEW empfehlen wir jetzt sofort und unmittelbar tätig zu werden, damit die Verwaltungsreform gelingen kann.

Inklusion bedeutet nicht nur, dass ein Gesetz inklusiv wird. Es erfordert auch im Sinne der **Barrierefreiheit** inklusive Gebäude und eine inklusive Kommunikation. Die meisten Jugendämter sind baulich und technologisch noch weit von echter Barrierefreiheit entfernt. Es bedarf eines immensen Investitionsschubes in notwendige Infrastrukturmaßnahmen.

Neben diesen allgemeinen Herausforderungen und Problemstellen bewerten wir als GEW insbesondere auch die Situation für der Beschäftigten in den Jugendämtern als kritisch.

Diese Gesetzesreform wird für die Beschäftigten in den Jugendämtern und bei freien Trägern eine tiefgreifende Umstellung ihres Arbeitsalltages mit sich bringen.

Als GEW fordern wir ein Fort- und Weiterbildungsinitiative, damit sich die Beschäftigten schnell die notwendige Expertise im Sozialrecht mit den dazugehörigen Abläufen der Eingliederungshilfe inklusive medizinischer Diagnostiken, Hilfsmittelkataloge sowie Teilhabeplanung aneignen können. Es besteht ein enormer Fortbildungsbedarf bei „laufenden Betrieb“.

Die Einführung der neuen Strukturen und die Zusammenführung der Fallakten erfordern einen immensen organisatorischen Mehraufwand. Bereits heute formulieren die Fachkräfte ihre Sorge, dass die Zeit für die eigentliche für die pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen fehlt. Die Beschäftigten formulieren aus Sicht der GEW zu Recht ihre Sorge, dass der bürokratische Aufwand der mit dieser Reform massiv steigen wird oder dass mögliche Bedarfe aufgrund mangelnder fachspezifischer Expertise zu übersehen werden könnten.

Ohne eine Entlastung bei den Fallzahlen wird die Inklusion für viele Mitarbeiter*innen eher als zusätzliche Last erlebt, ohne darin die fachlichen und individuellen Chancen zu sehen.

Die GEW mahnt dringend an, diese Herausforderungen nicht klein zu reden oder gar zu verharmlosen. Der Erfolg in der Umsetzung dieser Reform wird maßgeblich von den Beschäftigten getragen. Diese müssen gesehen und begleitet werden.

Bewertung und Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesvorschlägen

- § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Fachkräfte müssen einschätzen, ob ein Verhalten eines Kindes ein Symptom seiner Behinderung ist oder ggf. ein Anzeichen für eine Gefährdung. Das ist eine hohe Anforderung und diese Differenzierung ist kann so auch fehleranfällig sein. Für die Beschäftigten ist das rechtlich herausfordernd und birgt vielfältige Stressoren, die schnell zu Überlastungssituationen führen können.
Als GEW raten wir sehr ein resilientes System zur Gesunderhaltung der Beschäftigten zu gewährleisten, dass sowohl den Beschäftigten Sicherheit und gleichzeitig jeden Schutz für Kinder gewährt.
- § 27a Abs. 4 ff. SGB VIII
Seit Jahren sind die Kosten für individuelle Rechtsansprüche an HzE- Leistungen angestiegen. In den neuen Regelungen ist vorgesehen, dass infrastrukturellen Angeboten der Vorrang einzuräumen ist. Aus Sicht der GEW würde dies bedeuten, dass Kinder unter sechs Jahren vorrangig in Kitas gefördert werden sollen.
Dem Grunde nach wäre dies ein zu begrüßender inklusiver Ansatz. Jedoch ist eine unverzichtbare Bedingung, dass entsprechend Personal (Bildungsassistenz, HzE) in Kitas verlässlich vorhanden ist. Wird dieses zusätzliche Personal in den Einrichtungen und bei den Trägern nicht vorgehalten, verkommt diese Regelung zu einem reinen Sparmodell und wird nicht im Ansatz den Bedürfnissen der Kinder gerecht. Der individuelle Rechtsanspruch auf individuelle Leistungen wird aus Sicht der GEW ausgehöhlt und kann so zu signifikanten Nachteilen für Kinder und Familien führen.
Auch vergleichbar zeigt sich die Situation auch im schulischen Kontext.

- § 35 d Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Die ganzheitliche Sicht auf Kinder und die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitszustand und den Barrieren in der Umwelt – wie Kita, Schule, Hochschule oder Berufsbildung) ist eine wesentliche Voraussetzung für mehr Rechtssicherheit für Familien, weil Verfahren standardisiert werden. Das Kind, der Jugendliche sowie die Eltern sind aktiv in den Prozess mit einbezogen, um eine bestmögliche Teilhabe zu bewirken.
Die im Satz Zwei beschriebene Leistung und Unterstützung zur Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten bezieht sich alleinig auf Ganztagsangebote in offener Form, die am Ort Schule stattfinden. Es bleibt völlig ungeklärt wie eine Teilhabe von Kindern ermöglicht wird, wenn Ganztagsangebote in Horten an anderen Orten stattfinden. Hier darf es keine Trennung geben, da die Gestaltung des Ganztages auf der Basis des GaFöG durch Träger der Jugendhilfe auch außerhalb vom Lernort Schule stattfinden.
Als GEW fordern wir eine Nachbesserung, damit allen Kindern eine Teilhabe ermöglicht wird, unabhängig wo und wie organisatorisch Ganztagsangebote erfolgen.
- § 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme
Dieser neue Paragraph soll regeln, wie Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen im SGB VIII flexibler gestaltet werden können. Als GEW warnen wir davor, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen durch mehrere Leistungsberechtigte dazu genutzt werden könnten, Kosten zu deckeln und insgesamt zu kürzen und zu sparen.
Wir äußern unsere Sorge, dass der individuelle Rechtsanspruch auf eine Eins zu Eins Betreuung durch infrastrukturelle Pauschalangebote ausgezehrt wird.
Es darf nicht passieren, dass pauschale Geldleistungen dazu führen, dass Eltern eigenständig auf die Suche nach Fachkräften gehen müssen und möglicherweise auf Grund von Fachkräftemangel keine geeigneten Unterstützungskräfte finden.
- § 79 Gesamtverantwortung
Hier wird deutlich auf die Rolle und die Gesamtverantwortung des Jugendamtes verwiesen. Der öffentliche Träger steht in der Verpflichtung, die im Gesetz ausgewiesenen Leistungen abzusichern, so dass diese bei den Kindern und Jugendlichen auch verbindlich ankommen. Jedoch klaffen zwischen der Gewährleistungsverpflichtungen, der Ressourcenverantwortung sowie der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und der allgemeinen Realität eine große Lücke. So wurden im Gesetz keine Sanktionsmöglichkeiten verankert. Ein reiner Verweis auf den § 79 hilft betroffene Familien nicht, wenn beispielsweise Kita- oder Heimplätze fehlen oder wenn eine „angemessene Personalausstattung“ auf Grund des Fachkräftemangels nicht gewährleistet werden kann.
Hier wird das Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Pflicht und haushälterischer Unmöglichkeit im Besonderen sichtbar. Auch sind Begriffe wie „rechtzeitig“ oder „ausreichend“ dehnbar.
Die GEW mahnt auch an dieser Stelle den besonderen zusätzlichen Finanzierungsbedarf und die Verantwortung des Bundes an.
- §80 a Planung infrastruktureller Bildungsassistenz
Eine wichtige Rolle wird hier den Bildungsassistent*innen zugeschrieben, die täglich die Teilhabe der Kinder am Bildungsalltag absichern und begleiten.
Die GEW fordert, dass auch für diese Tätigkeiten pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, damit die Inklusion gelingen kann und das Tätigkeitsfeld der Bildungsbegleitung auch pädagogisch ausgestaltet wird.
Wir weisen darauf hin, dass die notwendigen landesrechtlichen Regelungen fehlen. Auch steht zu befürchten, dass durch fehlende bundeseinheitliche Rahmensetzungen zur

Qualitätssicherung sehr unterschiedliche und wenig vergleichbare infrastrukturelle Angebote vorgehalten werden.

Abschließende Bewertung

Die GEW sieht in diesem Gesetz eine positive Entwicklung für die Gleichwürdigkeit aller Kinder. Es markiert den Abschied von einem bürokratischen System, das Kinder nach ihren Diagnosen sortiert hat, hin zu einem menschenrechtsorientierten Verständnis von Teilhabe.

Diese Reform hin zum inklusiven SGB VIII ist wichtig, war jedoch längst überfällig.

Jedoch müssen viele Details des neuen Gesetzes erst durch spätere Rechtsverordnungen oder Landesgesetze geklärt werden. Das bedeutet für die Praxis, dass Beschäftigte mit einem Gesetz arbeiten werden, dessen konkrete Ausführungsvorschriften teilweise noch fehlen werden und in der Schwebe sind.

Der eklatante Fachkräftemangel und die vielfach hochverschuldeten Kommunen sind im Besonderen die Problembereiche dieses Gesetzesvorhaben. Die GEW sieht die reale Gefahr, dass der inklusive Anspruch auf dem Papier glänzt, im Alltag aber an überlasteten Mitarbeiter*innen und langen Wartezeiten zu scheitern droht. Auch haben wir berechtigte Zweifel, ob die Kommunen ab dem 01. Januar 2028 personell und finanziell überhaupt bereit sein werden diese Gesetzesreform zu stemmen.

Die GEW fordert einen soliden Finanzierungsplan mit breiter Verantwortungsübernahme des Bundes sich an der Finanzierung zu beteiligen und darüber hinaus ist eine massive Personaloffensive erforderlich.

Berlin, den 16.04.2026

Kontakt:

[Redacted]

[Redacted]

Vorstand für Jugendhilfe und Sozialarbeit

GEW Hauptstadtbüro

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]